



GESCHÄFTSORDNUNG

für Mitgliederversammlungen

und Sitzungen von Vereinsorganen

A. Mitgliederversammlung

§ 1

1. Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.
2. Der Versammlungsleiter kann jedoch die Anwesenheit von Gästen gestatten.
3. Über die Zulassung der Presse oder sonstiger Medien beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 2

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, hilfsweise auf Beschluß des Vorstands von einem anderen Mitglied des Vorstands nach § 26 BGB, einberufen.

§ 3

1. Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder ein anderes beauftragtes Mitglied des Vorstands vertreten.
2. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so kann die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit den Versammlungsleiter wählen; er übt das Hausrecht aus.
3. Dem Versammlungsleiter stehen alle Befugnisse zu, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sind.
4. Bei Vorliegen zwingender Gründe (z. B. vorgerückte Stunde, der Versammlungsleiter kann sich nicht mehr durchsetzen) kann der Versammlungsleiter Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Er bestimmt, wann eine unterbrochene Versammlung fortgesetzt wird.

§ 4

1. Jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer hat sich unter Angabe der ihm übertragenen Stimmen in die Anwesenheitsliste einzutragen.
2. Die Stimmberechtigung ist zu prüfen und das Gesamtergebnis dem Versammlungsleiter bekanntzugeben. Das Ergebnis wird in das Protokoll aufgenommen.

§ 5

1. Nach der Eröffnung der Mitgliederversammlung stellt der Tagungsleiter die satzungsmäßige Einberufung sowie die Beschlußfähigkeit unter Angabe der Zahl der abstimmungsberechtigten Stimmen fest; den Teilnehmern wird die Tagesordnung bekanntgegeben.
2. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung sind in der vorgesehenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung zu bringen.
3. Unter "Verschiedenes" dürfen nur Angelegenheiten von geringer Bedeutung behandelt werden. Beschlüsse sind beim Punkt "Verschiedenes" der Tagesordnung unzulässig.
4. Über die Zulässigkeit der Behandlung von Anträgen auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Zur Annahme der Anträge ist eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 6

1. Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung ist zunächst dem als Berichterstatter vorgesehenen Vorstands- bzw. Vereinsmitglied das Wort zu erteilen.
2. Nach der Berichterstattung folgt die Aussprache.
3. Bei Anträgen ist dem Antragsteller als erstem das Wort zu erteilen. Nach Beendigung der Aussprache und vor Beginn der Abstimmung kann dem Antragsteller noch einmal das Wort erteilt werden.

§ 7

1. Jeder stimmberechtigte Tagungsteilnehmer kann sich an den Aussprachen beteiligen.
2. Das Wort hierzu erteilt der Versammlungsleiter.
3. Das Wort wird in der Reihenfolge der eingegangenen Meldungen erteilt.
4. Zu Punkten der Tagesordnung und zu Anträgen, über die bereits abgestimmt worden ist, wird das Wort nicht mehr erteilt, es sei denn, daß dies die Versammlung mit einfacher Mehrheit beschließt (vgl. § 19)

§ 8

1. Außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste wird das Wort zur Geschäftsordnung nach dem Ermessen des Tagungsleiters erteilt.
2. Der Redner zur Geschäftsordnung darf nicht zur Sache sprechen. Zur Geschäftsordnung kann aber erst gesprochen werden, wenn der Vorredner seine Ausführungen beendet hat.
3. Mehr als zwei Redner zur Geschäftsordnung hintereinander brauchen nicht gehört zu werden.
4. Der Tagungsleiter kann erforderlichenfalls selbst das Wort zur Geschäftsordnung erteilen und den Redner unterbrechen.
5. Über Geschäftsordnungsanträge ist ohne Debatte abzustimmen.

§ 9

1. Persönliche Bemerkungen sind nur am Schluß der Aussprache oder nach Durchführung der Abstimmung gestattet. Diese Bemerkungen müssen kurz und sachlich, sie dürfen nicht beleidigend sein.
2. Das Wort zur sachlichen Berichtigung kann sofort erteilt werden. Die Berichtigung darf ebenfalls nur kurz und nur auf die Sache selbst eingehend erfolgen.

§ 10

1. Redner, die von der Tagesordnung oder von dem zur Verhandlung stehenden Punkt abschweifen, kann der Tagungsleiter "zur Sache rufen".
2. Verletzt der Redner den Anstand, so kann ihn der Tagungsleiter "zur Ordnung rufen", das Verhalten rügen oder auf etwaige Folgen hinweisen.
3. Einem Redner, der zweimal ohne Erfolg "zur Sache" oder "zur Ordnung" gerufen worden ist, ist vom Tagungsleiter das Wort zu entziehen. Über einen etwaigen Einspruch des gerügten Redners entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne vorherige Aussprache.

§ 11

Mitglieder oder zugelassene Gäste, die durch ungebührliches Verhalten die Versammlung stören, können vom Tagungsleiter nach vorheriger Warnung aus dem Versammlungsraum gewiesen werden.

§ 12

1. Die Redezeit kann durch Beschluß der Versammlung beschränkt werden.
2. Anträge zur Geschäftsordnung auf Beendigung der Aussprache kommen außerhalb der Rednerfolge zur sofortigen Abstimmung, nachdem der Antragsteller für, ein anderer Redner gegen den Antrag gesprochen hat.
3. Redner, die bereits zur Sache gesprochen haben, dürfen einen Antrag auf Schluß der Aussprache nicht stellen.
4. Vor Abstimmung über den Schluß der Debatte sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen. Die Versammlung kann beschließen, ob den in der Rednerliste eingetragenen noch das Wort werden soll.
5. Anträge zur Geschäftsordnung mit dem Ziel, über einen vorliegenden Antrag wieder zur Tagesordnung überzugehen, sollen vom Antragsteller hinreichend begründet werden, bevor sie zur Abstimmung gebracht werden. Einem Redner gegen den Antrag zur Geschäftsordnung ist vorher das Wort zu erteilen.

§ 13

Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben, die diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit als Abänderungsanträge zuzulassen; über sie wird im Zusammenhang mit dem eingereichten Antrag abgestimmt.

§ 14

Anträge auf Aufhebung oder Abänderung bereits gefaßter Beschlüsse werden wie Dringlichkeitsanträge behandelt; § 19 dieser Ordnung bleibt unberührt.

§ 15

1. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur nach schriftlicher Vorlage beim Tagungsleiter als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden, wenn dies eine Zweidrittelmehrheit der Versammlungsteilnehmer beschließt.
2. Wird die Dringlichkeit bejaht, so erfolgt, nachdem das Für und Wider des Antrags besprochen worden ist, die Abstimmung über den Antrag selbst und zwar grundsätzlich nach Erledigung der übrigen mitgeteilten Tagesordnungspunkte.
3. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen oder auf Auflösung des Vereins sind unzulässig.

§ 16

1. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben bzw. durch Hochheben der Stimmkarten.
2. Namentliche Abstimmungen müssen erfolgen, wenn sie von einem Drittel der Versammlungsteilnehmer verlangt werden. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste. Die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidung sind in der Niederschrift zu vermerken.
3. Schriftliche Abstimmung muß stattfinden, wenn dies mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
4. Bei Wahlen ist stets schriftlich abzustimmen.
5. Der Versammlungsleiter hat vor der Abstimmung die zulässigen Vermerke für die Stimmzettel, die die Nummer der Abstimmung enthalten müssen, bekanntzugeben.

§ 17

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen.
3. Stimmberechtigt sind nur die in der Mitgliederversammlung anwesenden, mit eigenem Stimmrecht sowie den persönlich gültig übertragenen Stimmen versehenen Mitglieder.
4. Liegen zu einem Punkt mehrere Anträge vor, so ist zunächst der weitestgehende Antrag festzustellen und über ihn abzustimmen. Bei Annahme dieses Antrags entfallen weitere Abstimmungen zu diesem Punkt. Bestehen Zweifel, welches der weitestgehende Antrag ist, so entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ohne vorherige Aussprache. Im übrigen erfolgen die Abstimmungen in der Reihenfolge, in der die Anträge eingegangen sind.
5. Zusatz- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.

§ 18

1. Bei allen Abstimmungen entscheidet, sofern die Satzung nicht eine andere Regelung trifft, die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
2. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters; sofern es sich um eine Wahl handelt, das Los.
3. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 19

Abstimmungsergebnisse, die angezweifelt werden, müssen wiederholt werden, wobei die Stimmen durchzuzählen sind.

§ 20

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie auf der Tagesordnung vorgesehen sind und bei der Einberufung bekanntgemacht wurden.
2. Vor jeder Wahl kann vom Tagungsleiter eine Wahlkommission bestellt werden, die aus drei Tagungsteilnehmern besteht; sie hat die Aufgabe die Stimmzettel bzw. die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren, daß nicht mehr Stimmen abgegeben werden als insgesamt auf alle anwesenden Stimmberechtigten entfallen. Die Gültigkeit der Wahl ist von den Mitgliedern der Wahlkommission ausdrücklich dem Schriftführer zu Protokoll zu bestätigen.
3. Vor der Wahl ist zu prüfen, ob die Personen die Voraussetzungen erfüllen, die satzungsgemäß verlangt werden.
4. Vor der Wahl sind die Vorgeschlagenen zu befragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen werden.
5. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Tagungsleiter (bzw. Wahlleiter) vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung des Betreffenden vorliegt, daß er bereit sei, die Wahl anzunehmen. In Ausnahmefällen kann auf Beschluß der Mitgliederversammlung von der Vorlage dieser Erklärung abgesehen werden.

§ 21

1. Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Das Protokoll soll enthalten:

- 1.1 Ort und Tag der Versammlung
 - 1.2 die Personen des Tagungsleiters und des Schriftführers
 - 1.3 Art und Datum der Einladung
 - 1.4 Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung
 - 1.5 die Feststellung der Beschlußfähigkeit
 - 1.6 die Zahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder
 - 1.7 die Zahl der gültig übertragenen Stimmen
 - 1.8 die Tagesordnung, die gestellten Anträge sowie die gefaßten Beschlüsse und die Wahlen; dabei sollen jedesmal die Abstimmungsergebnisse ziffernmäßig genau wiedergegeben werden. Gewählte Vorstandsmitglieder sind nach Vor- und Familiennamen, Stand und Wohnort zu bezeichnen.
 - 1.9 Unterschriften des Tagungsleiters und des Schriftführers.
2. Das Protokoll ist unverzüglich in den Clubnachrichten zu veröffentlichen. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen schriftlich beim Vorstand Einspruch eingelegt worden ist. Über Einsprüche entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit.

B. Sitzungen von Vereinsorganen

§ 22

1. Zu den Sitzungen der Vereinsorgane beruft der jeweilige Vorsitzende bzw. ein sonstiges hierzu befugtes Organmitglied ein.
2. Gäste sollen zu den Sitzungen der Vereinsorgane grundsätzlich nicht zugelassen werden.

§ 23

1. Die Sitzungen (auch „online“ Sitzungen“) der Vereinsorgane werden, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht, jeweils von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist auch dieser verhindert, so leitet das älteste Organmitglied die Sitzung.
2. Die Beschlußfähigkeit (auch bei „online“ Sitzungen“) des Vorstandes erfordert neben der ordnungsgemäßen Einberufung zusätzlich die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern, darunter der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.

§ 24

1. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt
2. Jedes anwesende Organmitglied hat eine Stimme. Eine Stimmenübertragung ist unzulässig.
3. Abgestimmt wird durch Handaufheben. Auf Verlangen eines Mitglieds muß geheim abgestimmt werden.
4. Ein Vorstandsbeschluß kann auf schriftlichem Wege gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
5. Die Regelung des § 24, Ziff. 4 gilt für den Beirat sinngemäß.

§ 25

1. Über den Verlauf der Sitzung der Organe ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Gefaßte Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll bzw. in die Beschlußbücher einzutragen. Im übrigen gilt § 21 dieser Ordnung sinngemäß.
2. Alle Sitzungsteilnehmer erhalten eine Abschrift des Protokolls. Dieses gilt als genehmigt, wenn nicht spätestens vier Wochen nach Zugang schriftlich beim Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter Widerspruch erhoben wird.
3. Über Widersprüche entscheidet das zuständige Organ mit Stimmenmehrheit.

Die letzte Änderung erfolgte am 24. Oktober 2021 durch die Mitgliederversammlung in Arnberg.